

Die Thesen unter 3.2 wurden am Studiennachmittag der AfbeT
am 8. November 2003 auf dem Bienenberg bei Liestal zur Diskussion gestellt
Pfr. Dr. Bernhard Rothen, Präsident der Stiftung

Unser Fremdsein und unser Umgang mit Fremden

Thesenreihe zu den Grundlagen und Aufgaben der aktuellen Asylpolitik

- O. Aussagen über das Mit- und Nebeneinander von Menschen mit unterschiedlicher Abstammung, Herkunft und Sitte sind auf einer rein rationalen und darum Allgemeinverbindlichkeit fordernden Grundlage nicht möglich. Die Forderung allgemeiner oder spezieller Menschenrechte beruht immer auf Annahmen und Werturteilen, die einer bestimmten Geistes- und Lebenstradition und ihren weltanschaulichen und religiösen Denk- und Verhaltensmustern entstammen.
Wir fordern deshalb von allen, die sich an der Diskussion über den rechten Umgang mit fremden und asylsuchenden Menschen beteiligen, dass sie vor sich selber und ihren Gesprächspartnern aufdecken, von welchen Grundannahmen sie sich bei ihren Analysen und Forderungen leiten lassen. Oder anders, provokativ formuliert: Auf die grossen Herausforderungen in den Asyl- und Migrationsaufgaben kann niemand losgelöst von seiner (persönlichen oder gemeinschaftlich organisierten) Konfessionen eingehen.
1. Mit dem Bekenntnis zu unserer Taufe verbindet sich für uns das Bekenntnis zur Menschlichkeit aller Menschen: Die Menschen aller Nationen und Rassen sind von dem einen Gott erschaffen und haben die eine, adamitische Abstammung. Alle stehen unter demselben Schicksal der Schuldhaftigkeit und des Todes: die Humanität ist vom Humus genommen und kehrt zu ihm zurück.
Alle Völker sind zu ihrer Zeit gerufen, sich unter den Namen Gottes zu stellen und von seinen Boten zu lernen, wie er die Menschen aus dem Todesschicksal erlösen will und was er zu diesem Zweck von den Menschen erwartet.
Keine Nation, Rasse oder Kultur hat darum in sich eine Qualität, die sie über andere erhöht oder die ihren Mitgliedern den Zugang verstellt zum dem, "was wahrhaftig, ehrbar, gerecht, rein, liebenswert und achtbar" ist. Alle können und sollen mit ihren besten und kostbarsten Leistungen einen Beitrag leisten zu dem Reich Gottes, um dessen Kommen wir beten.
(Gen 1 – 3; Mt 28,16-20; Apg 17,16 – 31, Phil 4,8; Apk 21,26)
2. Mit dem Bekenntnis zu unserer Taufe verbindet sich das Bekenntnis zu dem einen Volk, das von Gott vor allen anderen Völkern in besonderer Weise erwählt, geführt, begabt und gerichtet worden ist. In der Geschichte Israels, so wie sie von den heiligen Schriften geordnet und gewertet wird, glauben wir das Wort Gottes über alles menschliche Tun zu hören, wie es am Ende der Zeiten über allen Völkern gesprochen werden wird. Aus den mosaïschen Geboten und den mahnenden Weisungen der Propheten glauben wir hilfreiche Erkenntnisse und rechte, verheissungsvolle Wegweisung für unser Verhalten schöpfen zu können.
(Gen 12,1-3; Dtn 4,7; 7,7; Am 3,2)

Dabei scheint uns für den Umgang mit fremden Menschen das Folgende bedeutsam:

- 2.1. Israel hat sich selber an seinem Ursprung und in den Umbrüchen seiner Geschichte immer wieder als fremd, machtlos und schutzbedürftig erfahren. Das öffnet unser Herz, dass wir uns selber und unsere Mitmenschen nicht wahrnehmen als selbstsichere und unerschütterlich fest verwurzelte Glieder einer Nation. Das Beste unter uns Menschen hat "hier keine bleibende Stadt".
- 2.2. In dieser Grunderfahrung wurzelt die Bereitschaft und die grundlegende ethische Forderung, fremden Menschen respektvoll zu begegnen und ihnen kein Unrecht zu tun. Das Gesetz Israels fordert mehrfach mit scharfen Worten, fremdstämmige Menschen nicht zu unterdrücken und ihr Recht nicht zu beugen. In Strafverfahren muss für Fremde und Einheimische dasselbe Recht gelten.
- 2.3. Das mosaische Gesetz geht aber davon aus, dass der Fremde sich selber versorgt und fordert keine positiven Unterstützungsmassnahmen. Die Forderung, die Überbleibsel der Ernte den Armen und Fremden zugänglich zu lassen, beschreibt anschaulich, was jeweils von den Besitzern des Landes und von den Fremden erwartet wird: wo die Einheimischen den geschöpflichen Lebensraum nicht mit realen Bedürfnissen beanspruchen, dürfen sie nicht formalistisch andere daran hindern, ihre Bedürfnisse in diesem Raum zu befriedigen. Für die Fremden bleibt dabei die Pflicht, sich das eigene Leben "im Schweisse des Angesichts" zu verdienen.
- 2.4. Von den Fremden wird erwartet, dass sie die Sitten und religiösen Gebräuche der Landbewohner respektieren. Vereinfacht gesagt stehen ihnen diesbezüglich zwei Alternativen offen: Sie können mit äusserem Respekt das Kultische "stehen lassen" und sich nicht daran beteiligen, oder sie können sich innerlich integrieren und erhalten dann Anteil an den vollen Rechten und Pflichten. Es ist ihnen aber verboten, ihren eigenen Kult aufzurichten und den eigenen religiösen Vorstellungen nachzuleben; und es ist undenkbar, dass Israeliten den Vollzug religiöser Pflichten und Gewohnheiten aus Respekt vor fremden Menschen zurücksetzen. Dabei ist die grundlegende Vorstellung die, dass das menschliche Verhalten nicht nur zwischenmenschliche Folgen hat, sondern das ganze Land und seine Stellung vor Gott verändert.

(Lev 19,34; Hebr 13,14; Lev 24,22; 17,8f.; 18,24-28; 19,10 und 23,33)

- 3.0. Diese Darlegungen und Vorschriften sind durch Jesus Christus in einer noch radikaleren und präziseren Form auf uns gekommen.
- 3.1. Jesus hat seinen Anhängern kein Land, keine raum-zeitlich begrenzten Herrschaft und Macht übergeben. Er hat seine religiöse Sendung und seinen Kult mit keinen polizeilich-militärischen Mitteln abgesichert. Die Gemeinschaft, die sich in seinem Namen sammelt, kennt – im Unterschied zum biblischen Israel – keine Strafe an Leib und Leben für kultische und religiöse Vergehen.
Eine staatliche Gemeinschaft (die als solche immer eine Zwangsgemeinschaft ist), die sich an diesen Vorgaben ausrichten will, lebt deshalb in einer weitgehenden religiösen Toleranz (J. Locke) und verzichtet darauf, bestimmte religiöse und kultische Praktiken zu unterdrücken (Gewissensfreiheit). Im Religiösen und Kultischen folgt sie der

sokratischen Weisung, dass es besser ist, Unrecht zu leiden als Unrecht zu tun.

Vereinfachend sprechen wir von einer säkularisierten, pluralistischen Gesellschaft und fördern so die Illusion, dass die religiösen Bindungen bedeutungslos und die unterschiedlichen Überzeugungen und Praktiken gleichwertig sind. Zudem fördert der säkularisierte Staat oft (kaum reflektiert) nachhaltig die Konfessionslosigkeit als Konfession (versachlichende Lehrpläne und Lehrmittel an den staatlichen Schulen, aktive finanzielle und institutionelle Kulturförderung ausschliesslich im konfessionsneutralen Bereich, Gebot konfessioneller Neutralität in den staatlich getragenen Sozialwerken).

(Mt 24,2; 26,53; Jh 18,37)

Die Erinnerung an das Gebot Israels kann dieses grobe Gedankenmuster hilfreich differenzieren:

- 3.1.1. Religiöse Praktiken sind nicht wirkungslos, sondern bringen über die Generationen hin Heil oder Unheil über ein Land und Volk. Angeleitet von Jesus Christus verzichtet der Glaube aber auf äussere Machtmittel gegen fremde kultische Praktiken: non vi, sed verbo sind die religiösen Kämpfe zu führen (Melanchthon).
- 3.1.2. Es scheint aber legitim, von den Fremden äusseren Respekt der kultischen Vorschriften einzufordern. Jede Gemeinschaft lebt auch von religiösen Bindungen. Ohne solche Bezüge fehlt dem gemeinsamen Tun und Lassen eine höhere Schönheit und Würde. Wer als Fremder in einer Gemeinschaft lebt, soll die Pflege dieser religiösen Dimensionen respektieren und nicht verhindern.
- 3.1.3. Das Strafrecht kann und darf kein pluralistisches sein. Im zwischenmenschlichen und im Umgang mit den Gütern dieser Welt gelten für alle dieselben Schutzvorschriften und Gebote. Ein Grenz- und Testfall bildet dabei die Ehe: Auch im säkularisierten Gemeinwesen übernimmt die Gemeinschaft Mitverantwortung für die Institution Ehe (z.B. durch Fürsorgezusagen). Solange sie das tut, muss sie auch die Form der Monogamie zwingend vorschreiben.
- 3.2.1. Was Jesus verspricht und was er fordert, überschreitet jeden vernünftigen Umgang mit irdischen Gütern. Das Reich Gottes, dessen nahe Gegenwart er versprochen hat, kennt keinen Zwang und keine formale Autorität und Ehrenstellung; es umschliesst nicht mehr die Ehe und Familie und kennt keine leid- und mühevoll begrenzende Bindung an die Erde. Die Vorschriften, die Jesus seinen Nachfolgern für ihr Verhalten gibt, können deshalb nicht ungebrochen direkt zu Maximen für das irdisch-menschliche Verhalten werden: Die Feindesliebe, die Jesus gebietet, kann nicht eine Anweisung für das politische, insbesondere das polizeiliche und militärische Handeln sein. Die Vergebung, die masslos und unerschöpflich jedem Bittenden zusteht, kann nicht das Vorbild der Liebe sein, mit der die Menschen aller Länder und Völker sich begegnen. Das Recht, um alles, was zur Gesundheit und zum Wohlergehen nötig ist, zu bitten und die Erfüllung einzufordern, kann und will kein universales Menschenrecht in einer globalisierten Welt beschreiben. Die reformatorische (vereinfachende) Unterscheidung zwischen einem göttlichen und einem menschlichen, einem

geistlichen und einem weltlichen Reich klärt die Verhältnisse hilfreich: Gottes Gaben sind unerschöpflich. Der Glaube, das Gebet, die Vergebung haben keine Grenzen und kein Ziel. Die humanen Ressourcen dagegen sind begrenzt: Im Umgang mit den Gütern dieser Welt ist es nötig und legitim, das Unrecht zu verfolgen und zu strafen, nicht "das letzte Hemd", sondern "nur" das zweitletzte wegzugeben und nüchtern damit zu rechnen, dass viele berechnete Bedürfnisse nicht gestillt werden können. (Mt 5,43-48; 18,21f.; 22,23; 23,1ff.; Lk 3,11)

- 3.2.2. Das moderne Asylrecht ist eine der Folgen der hybriden Vermischung von Göttlichem und Menschlichem: eine Folge des vermessenen Versuches, die Verheissungen Christi in einer neuzeitlich-säkularen Gesellschaft zu verwirklichen, in der sich das Wort Gottes in die soziale Praxis umgesetzt, oder in der zumindest der Glaube resigniert und seine Heimstatt in Sitte, Recht und Bewusstsein gefunden hat (Hegel, Rothe). Das Gesetz, das jedem Menschen dieser Welt, der sich verfolgt und bedroht sieht, das einklagbare Recht zuspricht, in unserem Land gastfreundliche Aufnahme, Hilfe und ein neues Bürgerrecht zu erhalten, spiegelt unübersehbar die Vergottung des Sozialstaates, der sich anmasst, all den unzählig vielen Unglücklichen dieser Welt Zuflucht und Schutz anzubieten. Damit verspricht der Staat ganz präzise dasselbe, was der Gott Israels als das einzigartige Angebot seiner göttlichen Allmacht und Güte für sich in Anspruch nimmt: Der Ehrentitel, dass er der Schutz und die Zuflucht für die vielen Bedrängten sein will.
- 3.2.3. Insofern zeigen sich in den unlösbaren Problemen der Asylpolitik die Aporien einer Säkularisierung, die den Abschied von der Hoffnung auf das Reich Gottes mildert durch das Hoffnungssurrogat, ein Reich der universalen Liebe selber verwirklichen zu können ("seid umschlungen, Millionen"). Dieser Trost kann bewusst oder unbewusst, begrifflich abstrakt oder schwärmerisch religiös die Herzen bewegen: So oder so drängt er ins Politische, äussert sich in unrealen Postulaten und Schönschreibungen der Wirklichkeit – und muss die Sündenböcke für das Ausbleiben der Parusie benennen können: seien es die Asylbewerber, die unsere Hilfsbereitschaft missbrauchen, oder die Fremdenfeinde, die uns hindern, noch grosszügiger zu sein... Das illusionär grenzenlose Versprechen, dass alle Verfolgten in unseren westlich-demokratischen Ländern Schutz und eine neue Heimat finden sollen, wird in Händen von mehr oder weniger gut- oder böswilligen Menschenhändlern und Schleppern zu einem Falschgeld, das unzählige Menschen mit ihrer Lebenszeit oder gar mit dem Leben bezahlen.
- 3.2.4. Verschärft wird die Situation durch ein weiteres theologisches Erbe der säkularen Gesellschaft: die dialektische Vermischung von Recht und Gnade, von Anspruch und Geschenk, wie sie im Gefolge der barth'schen Theologie das westliche Denken verwirrt (vgl. die Klärungsversuche O.Bayers). Während gesunder Menschenverstand und natürliches Rechtsempfinden fordern, dass ein Fremder keine Forderungen stellen, sondern nur Schutz erbitten und geschenkt erhalten kann, fordert die menschheitlich ausgeweitete Rechtfertigungslehre ("Gleichnisse des Himmelreiches" in der französischen Revolution...), dass dem Fremden (theologisch: um Christi willen, in der hegel'schen Dialektik: um der Entwicklung willen) ein Recht zuerkannt wird, das dieser als Recht einfordern darf und muss (keine Gnade von Menschen!). Die Folge muss

unweigerlich eine gefährliche Verzerrung sein: übersteigerte Erwartungen und Ansprüche auf der Seite der Fremden, wachsende Aggressionen durch das Gefühl, ausgenutzt zu werden, auf der Seite der Asylgeber.

3.2.5. Die Aporie hat ihre Wurzeln dort, wo das gesamte neuzeitliche Bemühen an seinen Selbstwidersprüchen zerbricht: Das fehlende Bewusstsein von der Schuldhaftigkeit, der Sünde aller Menschen.

4.1. Einen Ausweg aus diesen Aporien kann es, wenn diese Sicht richtig ist, nicht geben in der Form besserer asylpolitischer Gesetze, neuer administrativer Massnahmen oder grösserer menschlicher Anstrengungen. Vielmehr ist zu erwarten, dass unser Gemeinwesen an den stolzen Forderungen, die es auf sich selber genommen hat, zerbricht, am ehesten in der Form, dass der gute Wille und das Leiden am eigenen Unvermögen in gehässige Schuldzuweisungen und selbstgerechte Anklagen gegen alle Fremden umschlagen.

4.2. In welcher Form aber auch immer: Das Versagen den Fremden gegenüber, die Schuld, mit schwärmerisch unrealen Versprechungen Menschen zu uns gerufen, auf dem Papier mit grossen Rechten ausgestattet, in Wirklichkeit aber in Auffanglagern auf Distanz gehalten und möglichst rasch “entsorgt” zu haben, wird ein göttliches Gericht über unsere westlichen Länder ziehen. Denn der Gott der Bibel hat den Fremden seinen Schutz zugesagt, weil auch sein Volk fremd ist in dieser Welt.

4.3. Um so dringender ist es, dass unsere Gemeinden nicht in der Scheinwelt der Postulate und der schönrednerischen Gesetze leben, sondern sich der Wirklichkeit stellen: dass sie sehen, in wie engen Grenzen sich das Gute, das wir zu leisten vermögen, bewegt, wie viel Unheil die falschen Versprechungen unserer Gesetzgebung in das Leben der Menschen bringt, und dass sie diese Schuld erkennen und bereuen. Daraus sollte hier und dort, je nach Kraft und Möglichkeit, ein selbstkritischer, bescheidener, geduldiger Umgang mit den Fremden, denen die Gemeindeglieder begegnen, erwachsen. So kann im Kleinen Kostbares entstehen, das einen Ehrenplatz im Reich Gottes erhält.
Für solche Werken der Liebe gilt im Meer der Aufgaben und Nöte präzisierend die Weisung des Apostels: “Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen”.
(Gal 6,10)

4.4. Politisch ist zu fordern, dass die Verantwortlichen offen zugeben, wie sehr die staatlichen Organe mit einem wortgetreuen Vollzug des Asylgesetzes überfordert sind. Sie sollen deshalb nicht noch mehr Aufgaben an sich reissen, sondern vielmehr die Initiative von Gemeinden, Verbänden und Gruppen fördern, in denen Menschen mit persönlichem Einsatz sich dafür einsetzen, fremden, schutzsuchenden Menschen diesen Schutz zu gewähren.
Grundsätzlich ist klarzustellen: staatliche Gesetze können und sollten nicht fremden Menschen illusionäre Rechte zusprechen. Sie können den eigenen Bürgern das Recht und Hilfestellungen zugestehen, so dass diejenigen, denen das zu einer Aufgabe wird, fremden Menschen zum erbetenen Schutz und neuen Lebensraum verhelfen können.